

Amtsblatt des Marktes Marktschellenberg

Landkreis Berchtesgadener Land



2025

Amtsblatt vom Freitag, den 30. Mai 2025

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Marktschellenberg.....	1

Bek. Nr. 1

Markt Marktschellenberg

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Marktschellenberg

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Der nicht durch Zuwendung gedeckte Kostenanteil aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auflassen der bestehenden Kläranlage, dem Bau eines Hauptsammlers zur Landesgrenze sowie dem Anschluss an den Reinhalteverband Tennengau Nord, Anif, (RHV) zum vollständigen Ableiten des gesamten Abwassers.

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 28.06.2020 erfolgte der Abschluss einer Vereinbarung, welche die künftige Ableitung des gesamten Abwassers durch den RHV sowie die Reinigung des Abwassers durch die Kläranlage Siggerwiesen (Salzburg) regelt.

Im Einzelnen sind dies folgende Maßnahmen:

- Rückbau der bestehenden Kläranlage auf der Flurnummer 184, Gemarkung (Gem.) Landschellenberg,
- Errichtung einer Pumpstation auf derselben Flurnummer, inkl. technischer Gebäudeausrüstung, wie Pumpen, Mess- und Regelungstechnik zur Ableitung des anfallenden Abwassers über den neuen Hauptsammler zur Landesgrenze,
- Errichtung eines neuen Hauptsammlers (Druckleitung) von dieser Pumpstation bis zur Landesgrenze (1,4 km Leitungslänge, betroffenen Flurnummern 184, 200, 201, 199,

202, 81/3, 83, 214, 173/5, 209, 209/3, 81, 82, Gem. Landschellenberg); Dieser Leitungsbau wird staatlich gefördert und nur die nicht durch Zuwendung gedeckten Kosten werden auf den Beitrag umgelegt,

- Anschluss an das Abwassernetz des RHV an der Staatsgrenze (Flurnummer 81, Gemarkung Schellenberger Forst),
- Zahlung eines einmaligen Interessentenbeitrages (Anschlussbeitrag) an den RHV in Höhe von 1.242.000 €.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungs-einrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungs-einrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1)¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach dem Kubikinhalte des umbauten Raumes jedes anzuschließenden Gebäudes berechnet.

(2) ¹Die Berechnung des umbauten Raumes erfolgt nach der Brutto-rauminhaltsermittlung nach der DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung. ²Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht in den Kubikinhalte des umbauten Raumes einbezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Kubikmeter umbauter Raum ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist der anzusetzende Kubikmeter umbauter Raum nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Kubikmeter umbauter Raum anzusetzen.

(5) ¹Wird im Falle des Abs. 2 und 3 ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch

keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Vergrößerung des Kubikmeter umbauten Raumes für den zusätzlich geschaffenen Raum. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Kubikmeter umbauten Raum ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.920.000 € geschätzt und nach der Summe des umbauten Raumes umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

3,66 € pro m³ umbauten Raumes.

(4) Auf die Beiträge nach Absatz 3 kann der Markt Vorauszahlungen erheben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro m³ umbauten Raumes wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der vorläufige Beitrag wird in zwei halben Teilbeträgen, und zwar zum

30.09.2025, sowie zum
30.09.2026

fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf

Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktschellenberg, den 30.04.2025

Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Digitale Veröffentlichung am 30.05.2025, 10:00 Uhr

**Impressum: Herausgeber: Markt Marktschellenberg, Redaktion: Markt Marktschellenberg,
Salzburger Straße 2, 83487 Marktschellenberg.**

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich.

Zu beziehen online unter www.gemeinde.marktschellenberg.de/amtsblatt

**Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete
Fassung. Die Internetseite des Markt Marktschellenberg ist für jedermann kostenfrei verfügbar**